

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH Gläubigerinformation Stand 30. März 2006

Am 28. März 2006 fand auf Einladung des Insolvenzverwalters RA Frank Schmitt und des Gläubigerausschusses der PHOENIX Kapitaldienst GmbH am Frankfurter Flughafen ein Treffen mit Vertretern der durch die betrügerischen Handlungen bei PHOENIX geschädigten Anleger statt.

Der Einladung sind 20 Anlegerranwälte gefolgt. Diese vertreten Forderungen in einer Größenordnung von etwa 225 Mio. EURO. Inhalt der mehrstündigen Veranstaltung war vor allem der angestrebte Insolvenzplan für die Phoenix Kapitaldienst GmbH. Der Insolvenzverwalter informierte die Anwesenden ausführlich über den Verfahrensstand und die bislang gewonnenen Erkenntnisse.

Gegenstand des Insolvenzplanes soll die Regelung der Grundlage sein, auf welcher die Forderungen der Anleger letztendlich festgestellt bzw. befriedigt werden. Nach wie vor besteht Rechtsunsicherheit, in welcher Höhe die Anleger Forderungen geltend machen können. Diese Frage ist aber wesentlich für den einzelnen Anleger, da die Abweichungen zwischen den einzelnen möglichen Varianten der Forderungsfeststellung nicht unerheblich sein können. Dabei geht es im wesentlichen darum, ob von Phoenix gegenüber den Anlegern ausgewiesene Scheingewinne bei der Befriedigung der Forderungen berücksichtigt oder ob die Forderungen allein auf der Grundlage der von den einzelnen Anlegern geleisteten Einzahlungen befriedigt werden. Im weiteren ist der rechtliche Status der von der Phoenix monatlich versendeten „Kontoauszüge“ auch unter Fachleuten nach wie vor umstritten.

Auf der Basis einer im Insolvenzverfahren erarbeiteten Datenbank stellte der Verwalter dar, welche Konsequenzen sich für einzelne Anleger bei der einen oder anderen Variante ergeben.

Der Verwalter konnte den Anlegervertretern konkrete Berechnungen vorlegen, aus denen sich ergibt, daß in Einzelfällen Anleger in der einen Varianten Forderungen in Höhe von mehreren zehntausend EURO geltend machen könnten, während in der anderen Variante ein wesentlich geringerer Anspruch besteht. Andererseits gilt es grundsätzlich zu bedenken, dass sich an der Höhe der zu verteilenden Masse nichts ändert, sondern – je nach Berechnungsalternative – lediglich die Forderungshöhe bezogen auf sämtliche Anleger.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorgenannte Datenbank nach wie vor nur vorläufigen Charakter hat. Es müssen nunmehr alle Daten anhand der bei Phoenix vorhandenen Kundenakten händisch überprüft werden, da

festgestellt wurde, dass nach wie vor Fehler bei den aus den schuldnerischen Buchhaltungs-Systemen übernommenen Daten bestehen. Diese Arbeiten werden wohl noch bis in das 3. Quartal 2006 andauern. Zur Beschleunigung der erforderlichen Überprüfungen und Dateneingaben wird die EdW eigenes Personal bereitstellen.

Der Insolvenzverwalter warb bei den Anlegeranwälten um Zustimmung zur Erarbeitung eines Insolvenzplanes, der zu dieser Frage der festzustellenden Forderungshöhe eine vermittelnde Lösung vorsieht. Von Phoenix ausgewiesene Scheingewinne sollen nicht befriedigt werden. Der Zeitpunkt der Einzahlungen der einzelnen Anleger könnte durch eine Verzinsung der Einzahlungsguthaben berücksichtigt werden. Es ist nun seitens der Mehrheit der Gläubigervertreter vorgesehen, Mitte Mai 2006 dem Insolvenzverwalter den endgültigen Auftrag zur Erarbeitung des Insolvenzplanes zu erteilen. Nur wenn die bestehenden Rechtsfragen über einen Plan einvernehmlich geregelt werden können, besteht die Chance, die bereits gesicherten Mittel an die Anleger in näherer Zukunft ausschütten zu können.

Daß Verwalter und Gläubigerausschuß - auch außerhalb der durch das Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten - Anlegervertreter einladen, um diese an der Gestaltung des Verfahrens zu beteiligen, weicht von den üblichen Vorgehensweisen in Insolvenzverfahren ab. Jedoch ist es im Insolvenzverfahren PHOENIX sowohl dem Insolvenzverwalter als auch den Gläubigerausschussmitgliedern daran gelegen, den beabsichtigten Insolvenzplan auf eine möglichst breite Basis der Zustimmung zu stellen. Nur so besteht die Aussicht, über den Plan die für die Auszahlungen an die Anleger erforderliche Rechtssicherheit zu erlangen. Ohne die Einigung mit den Anlegern bzw. diese Rechtssicherheit ist dem Insolvenzverwalter aus haftungsrechtlichen Aspekten eine zeitnahe Ausschüttung an die Gläubigergemeinschaft nicht möglich. Wir bitten um Verständnis, dass die Vorbereitungen der zu regelnden Fragen nicht unter Einbeziehung aller Gläubiger erfolgt. Um diese Diskussion zielführend gestalten zu können, ist es erforderlich, den Teilnehmerkreis auf die wesentlichen Anlegervertreter zu begrenzen. Wir können jedoch versichern, dass alle Anleger ausführlich über das Ergebnis informiert werden und keinem Anleger, dadurch dass er nicht durch an der Diskussion beteiligte Rechtsanwälte vertreten wird, ein Nachteil entsteht.

Im weiteren berichtete im Auftrag des Insolvenzverwalters RA Frank Schmitt der Leiter der Abteilung Forensic Services - Kriminalinsolvenzen, Wirtschaftsprüfer Otto Lakies, zu bislang gewonnenen Erkenntnissen über objektive Fehlleistungen von Jahresabschlussprüfer und Sonderprüfern gemäss § 44 KWG der Phoenix Kapitaldienst GmbH, welche möglicherweise Haftungsansprüche gegen diese Prüfer begründen könnten. Diese Schadensersatzansprüche müssen jedoch von den Anlegern bzw. der Gläubigergemeinschaft selbst geltend gemacht werden. Nach der Insolvenzordnung kann der Insolvenzverwalter für die Masse PHOENIX selbst solche Ansprüche nicht durchsetzen. Um eine effiziente Verfolgung der Schadensersatzan-

sprüche der Anleger zu ermöglichen, wurde daher durch den Insolvenzverwalter angeregt, daß sich die Anleger in einem sogenannten Pool zusammenschließen. Diese Frage wurde kontrovers zwischen den Anlegervertretern diskutiert. Ob sich ein Geschädigtenpool bilden wird, soll ebenfalls bis Mitte Mai 2006 entschieden werden. Es ist vorgesehen, dann erneut ein Treffen der wesentlichen Anlegervertreter zu organisieren und zu entsprechenden Abstimmungsergebnissen zu kommen. Auch zu diesem Bereich möchten wir betonen, dass ein Pool (so er sich bildet) nicht nur den durch Rechtsanwälte vertretenen Anlegern offen stehen wird, sondern alle Betroffenen Gelegenheit haben werden, dem Pool beizutreten.

Am 06. April 2006 wird vor dem Insolvenzgericht ein weiterer Prüftermin stattfinden, in dem jedoch erneut die Anlegerforderungen nicht geprüft werden. Eine Teilnahme an dem Termin ist nicht erforderlich. Der Unterzeichner wird zu dem Prüftermin einen weiteren Zwischenbericht über den Stand der Verfahrensabwicklung erstellen, der nach dem 06. April 2006 im gläubigerschützten Bereich unserer Homepage den Gläubigern zur Einsicht zur Verfügung stehen wird.

Ich darf Sie nach wie vor darum bitten, von **telefonischen** Anfragen, Mitteilungen, wie z.B. Adressänderungen oder Nichterhalt von Forderungsanmeldungsformularen usw. abzusehen. Anfragen können aufgrund der Vielzahl der betroffenen Anleger und Verfahrensbeteiligten nur auf schriftlichem Wege bearbeitet werden.

Weiterhin darf ich Sie darum bitten, von Anfragen (telefonisch, schriftlich, per E-Mail) hinsichtlich **des Sachstandes** abzusehen, da zum einen keine Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Beantwortung einzelner Gläubigeranfragen besteht und zum anderen die Beantwortung von Anfragen, die eigentliche Verfahrensbearbeitung, welche insbesondere in der Verfolgung weiterer Vermögenswerte im Interesse der Gesamtgläubigerschaft liegt, erheblich behindert. Sollten sich wesentliche berichtenswerte Umstände ergeben, werden wir diese selbstverständlich auch außerhalb der halbjährlichen gerichtlichen Sachstandsberichte ebenfalls den Gläubigern über www.schubra.de zur Kenntnis bringen.

Frankfurt, den 2006-03-30 / BY-FS

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter